



Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 16

Memmingen, 19. August 2016

58. Jahrgang

| Datum | Inhalt | Seite |
|--------------|---|--------------|
| 17.08.2016 | Bekanntmachung der Stadt Memmingen über das Ergebnis der Vorprüfung nach §§ 3 a, 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Zutagefördern von Grundwasser zur thermischen Nutzung und das Wiedereinleiten des erwärmten Grundwassers in das Grundwasser auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 2717 der Gemarkung Memmingen | Seite 72 |
| 17.08.2016 | Abstimmungsbekanntmachung der Stadt Memmingen für den Bürgerentscheid am 18. September 2016 | Seite 73 |
| 17.08.2016 | Bekanntmachung der öffentlichen Sitzung des Abstimmungsausschusses zur Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheids in der Stadt Memmingen am 18. September 2016 | Seite 76 |

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über das Ergebnis der Vorprüfung nach §§ 3 a, 3 c
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Zutagefördern von Grundwasser zur thermischen Nutzung und das Wiederein-
leiten des erwärmten Grundwassers in das Grundwasser auf dem Grundstück mit der
Flur-Nr. 2717 der Gemarkung Memmingen

Vom 17.08.2016

Die Stadt Memmingen stellt hiermit fest, dass für das Zutagefördern von Grundwasser zur thermischen Nutzung und Wiedereinleiten von erwärmtem Grundwasser in das Grundwasser für Kühlzwecke auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 2717 der Gemarkung Memmingen eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Memmingen, 17.08.2016
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Abstimmungsbekanntmachung
der Stadt Memmingen
für den Bürgerentscheid am 18. September 2016

vom 17. August 2016

1. Am Sonntag, den 18. September 2016 findet ein Bürgerentscheid zu folgender Fragestellung statt:

Sind Sie dafür, dass der ehemalige Zehntstadel in Steinheim nicht zu einem Dorfgemeinschaftshaus und Musikerheim umgebaut wird?

Ja

Nein

Die Abstimmung dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Das Stimmrecht können alle Bürgerinnen und Bürger ausüben, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind oder einen Abstimmungsschein haben.

2. Die Stadt ist in 25 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.
3. Die Stimmberechtigten werden durch individuelle Benachrichtigung bis spätestens 28. August 2016 darüber informiert, in welchem Stimmbezirk und Abstimmungsraum sie abstimmen können. Außerdem erhalten sie ein auf der Rückseite der Benachrichtigung abgedrucktes Antragsformular zur Erteilung eines Abstimmungsscheins. Wer keine Benachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, sollte sich umgehend mit der Stadt Memmingen, Wahlamt, Verwaltungsgebäude „Großzunft“, Erdgeschoss, Zimmer 1, Marktplatz 4, 87700 Memmingen in Verbindung setzen. Es besteht die Möglichkeit, bis 2. September 2016 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Memmingen, Wahlamt, Beschwerde wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragung in das Abstimmungsverzeichnis zu erheben.
Wer in einem Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und keinen Abstimmungsschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er geführt wird.
4. Die Abstimmenden haben ihre Benachrichtigung und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.
Die stimmberechtigten Personen erhalten beim Betreten des Abstimmungsraums den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Zur Stimmabgabe müssen Abstimmungsschutzvorrichtungen verwendet werden.
Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.
5. Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
 - a) in jedem Stimmbezirk der Stadt Memmingen, wobei der Abstimmungsschein mitzubringen ist,
 - b) durch Briefabstimmung, wenn ihm eine persönliche Stimmabgabe am Tag des Bürgerentscheids nicht möglich ist.

6. Einen Abstimmungsschein erhalten auf Antrag
- a) Stimmberechtigte, die in einem Abstimmungsverzeichnis **eingetragen** sind,
 - b) Stimmberechtigte, die **nicht** in einem Abstimmungsverzeichnis **eingetragen** sind, wenn
 - sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Abstimmungsverzeichnis oder die Frist für die Beschwerde wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragung in das Abstimmungsverzeichnis versäumt haben oder dass ihr Stimmrecht erst nach Ablauf der Antrags- oder Beschwerdefrist entstanden ist oder
 - ihr Stimmrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in einem Abstimmungsverzeichnis eingetragen wurden.
7. Der Abstimmungsschein kann bis zum Freitag, den 16. September 2016, 15:00 Uhr, bei der Stadt Memmingen, Wahlamt, Verwaltungsgebäude „Großzunft“, Erdgeschoss, Zimmer 1, Marktplatz 4, 87700 Memmingen schriftlich oder mündlich, **nicht aber telefonisch**, beantragt werden.

Das auf der Rückseite der Benachrichtigung abgedruckte Antragsformular kann verwendet werden.

In den Fällen der Nr. 6 Buchst. b können Abstimmungsscheine noch bis zum Abstimmungstag, 15:00 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Wer für einen anderen einen Abstimmungsschein beantragt, muss durch Vorlage einer schriftlichen gesonderten Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

8. Stimmberechtigte erhalten mit dem Abstimmungsschein zugleich
- den Stimmzettel,
 - einen Stimmzettelumschlag,
 - einen Abstimmungsbriefumschlag,
 - ein Merkblatt zur Briefabstimmung.
- Der Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen werden den Stimmberechtigten zugesandt. Sie können auch an die Stimmberechtigten persönlich ausgehändigt werden. Anderen Personen dürfen der Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Stimmberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor der Aushändigung der Unterlagen zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss bei Abholung der Unterlagen das 16. Lebensjahr vollendet haben; auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.
9. Verlorene Abstimmungsscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Bürgerentscheid, 12:00 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.

10. Bei der Briefabstimmung müssen die Stimmberechtigten im Falle der Rücksendung mit der Post den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Abstimmungsschein so rechtzeitig an die auf dem Abstimmungsbrief angegebene Stelle einsenden, dass der Abstimmungsbrief dort spätestens am Tag des Bürgerentscheids bis 18:00 Uhr ein-geht. Möglich ist es aber auch, den Abstimmungsbrief unmittelbar bei der Stadt Mem-mingen, Wahlamt, Verwaltungsgebäude „Großzunft“, Erdgeschoss, Zimmer 1, Markt-platz 4, 87700 Memmingen abzugeben.
Nähere Hinweise ergeben sich aus dem Merkblatt zur Briefabstimmung.
11. Die Briefabstimmungsvorstände treten zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnis-ses um 16:00 Uhr in der Sebastian-Lotzer-Realschule, Schlachthofstraße 32, 87700 Memmingen zusammen.
12. Kennzeichnung des Stimmzettels
Jede stimmberechtigte Person hat **eine Stimme**.
Der Stimmzettel ist an den für die Stimmvergabe vorgesehenen Stellen so anzukreu-zen, dass deutlich wird, wie die abstimmende Person entschieden hat. Danach ist der Stimmzettel so zu falten, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Sind sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, können sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrau-ens bedienen.
13. Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheids herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren o-der mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§§ 108 d, 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

Memmingen, 17.08.2016
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der öffentlichen Sitzung des Abstimmungsausschusses
zur Feststellung des Ergebnisses
des Bürgerentscheids in der Stadt Memmingen
am 18. September 2016

Vom 17. August 2016

Die Sitzung des Abstimmungsausschusses zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses findet statt am

Montag, 19. September 2016 um 14:00 Uhr
im Rathaus, Besprechungszimmer, 1. Stock, Zimmer-Nr. 105,
Marktplatz 1, 87700 Memmingen.

Der Zutritt zu dieser Sitzung ist jedermann gestattet.

Memmingen, 17.08.2016
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister
Abstimmungsleiter